

Berufsausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten

Name des Auszubildenden:

Name des Ausbildungsbetriebes:

(1) Die Berufsausbildung im ersten Ausbildungsjahr ist während einer Dauer von insgesamt sechs Wochen bezüglich der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach der Anlage Abschnitt A Nummer 7 Buchstabe c in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte zu ergänzen und zu vertiefen.

Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§5 Absatz 2 Nummer 7)

c) Umsetzbarkeit von Bauplänen in der Praxis berücksichtigen durch Mitwirken an Baustellenprozessen

Erläuterung:

- ▶ Verstehen baupraktischer Abläufe und Randbedingungen
- ▶ Mitwirken bei der baustellenseitigen Umsetzung von Planungsinhalten
- ▶ Abgleichen geplanter mit realisierbaren Ausführungsweisen
- ▶ Erkennen baustellenspezifischer Anforderungen, z. B.:
 - Prozessabfolgen
 - Platzbedarf
 - Zugänglichkeit
 - Sicherheitsvorkehrungen
 - Baustellenlogistik
 - Umweltauflagen
 - Lärmschutz
 - Erschütterungsgrenzwerte
 - Verkehrsführung und Verkehrssicherung
 - veränderte Planungsgrundlagen
- ▶ Berücksichtigen von Toleranzen, Fertigungs- und Einbaubedingungen
- ▶ Teilnehmen an Baustellenbegehungen
- ▶ Kommunizieren mit ausführenden Gewerken zur Abstimmung technischer Details
- ▶ Einbringen planungsrelevanter Erkenntnisse aus dem Baustellenumfeld

Anschrift der überbetrieblichen **Ausbildungsstelle** sowie Bestätigung über die Teilnahme an der Maßnahme wie oben beschrieben:

Bestätigung des **Ausbildenden** über die Teilnahme an der Maßnahme wie oben beschrieben:

Bestätigung des **Auszubildenden** über die Teilnahme an der Maßnahme wie oben beschrieben:

Die Bescheinigung ist spätestens bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung im Online-Portal hochzuladen oder per E-Mail an quenther@niederrhein.ihk.de zu senden.

Sollen die Ausbildungsinhalte nach §5 Absatz 2 Nummer 7 im eigenen Ausbildungsbetrieb vermittelt werden, beachten sie bitte die nächste Seite.



Antrag auf Genehmigung, die Ausbildungsinhalte nach §5 Absatz 2 Nummer 7 im eigenen Ausbildungsbetrieb zu vermitteln.

Name des Auszubildenden:

Name des Ausbildungsbetriebes:

Grundlage nach §6 Absatz 2

(2) Auf Antrag des Ausbildenden lässt die zuständige Stelle zu, dass abweichend von Absatz 1 die zu ergänzenden und zu vertiefenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten beim Ausbildenden vermittelt werden, wenn der Ausbildende dazu in gleicher inhaltlicher und zeitlicher Ausgestaltung wie in der überbetrieblichen Ausbildung in der Lage ist.

Bitte erläutern Sie, wie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Ausbildungsbetrieb vermittelt werden sollen und in welchem Zeitraum:

Über die Genehmigung des Antrags erhalten Sie eine Bestätigung der IHK.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die Niederrheinische Industrie- und Handelskammer, Ansprechpartner Herr Günther, E-Mail guenther@niederrhein.ihk.de, Tel.: 0203 2821-261.